Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Zone mit Planungspflicht "ZPP A Bahnhofgebiet West", Zone für öffentliche Nutzungen "ZöN Q Bahnhofplatz West" und "ZöN R Schulanlage Rötiweg"

Änderung von Zonenplan und Baureglement (Verfahren nach Art. 58 ff. BauG)

Herzogenbuchsee, 19. Juni 2023

2. Vorprüfung

Die Änderung von Zonenplan (ZP) und Baureglement (BauR) besteht aus
- Teil-Zonenplan "Bahnhofgebiet West"
- Teil-Baureglement "Bahnhofgebiet West"

weitere Unterlagen
- "Richtplan Bahnhofgebiet West und Ost 2023"
- Erläuterungsbericht (Art. 47 RPV)

Inhaltliche Änderungen gegenüber 1. öffentliche Auflage vom 12. Dezember 2022 in ROT

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Hallerstrasse 54
3012 Bern

Tel 031 310 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

Teil-Zonenplan Bahnhofgebiet West

Rechtskräftiger Zonenplan 2015 / ALT

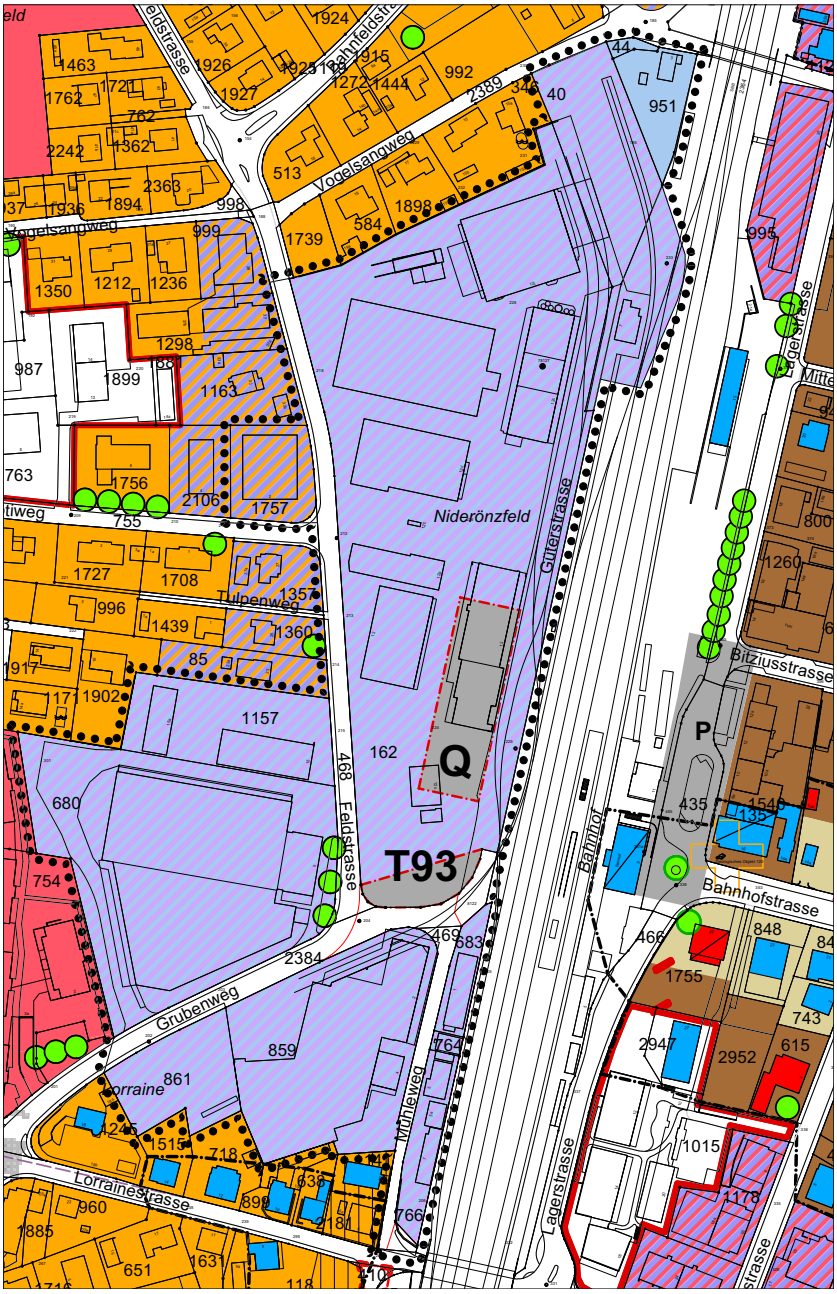

Es gilt der Originalmassstab 1:2'000

Festsetzungen innerhalb Änderungsperimeter

- Perimeter der Änderung von Zonenplan und Baureglement
- Arbeitszone A2
- Arbeitszone 1993
- Mischzone 2-geschossig M2
- Zone für öffentliche Nutzungen "ZöN Q Bahnhofplatz West"
  Zone für öffentliche Nutzungen "ZöN T93 Veloabstellplätze"

Zonenplan 2023 / NEU

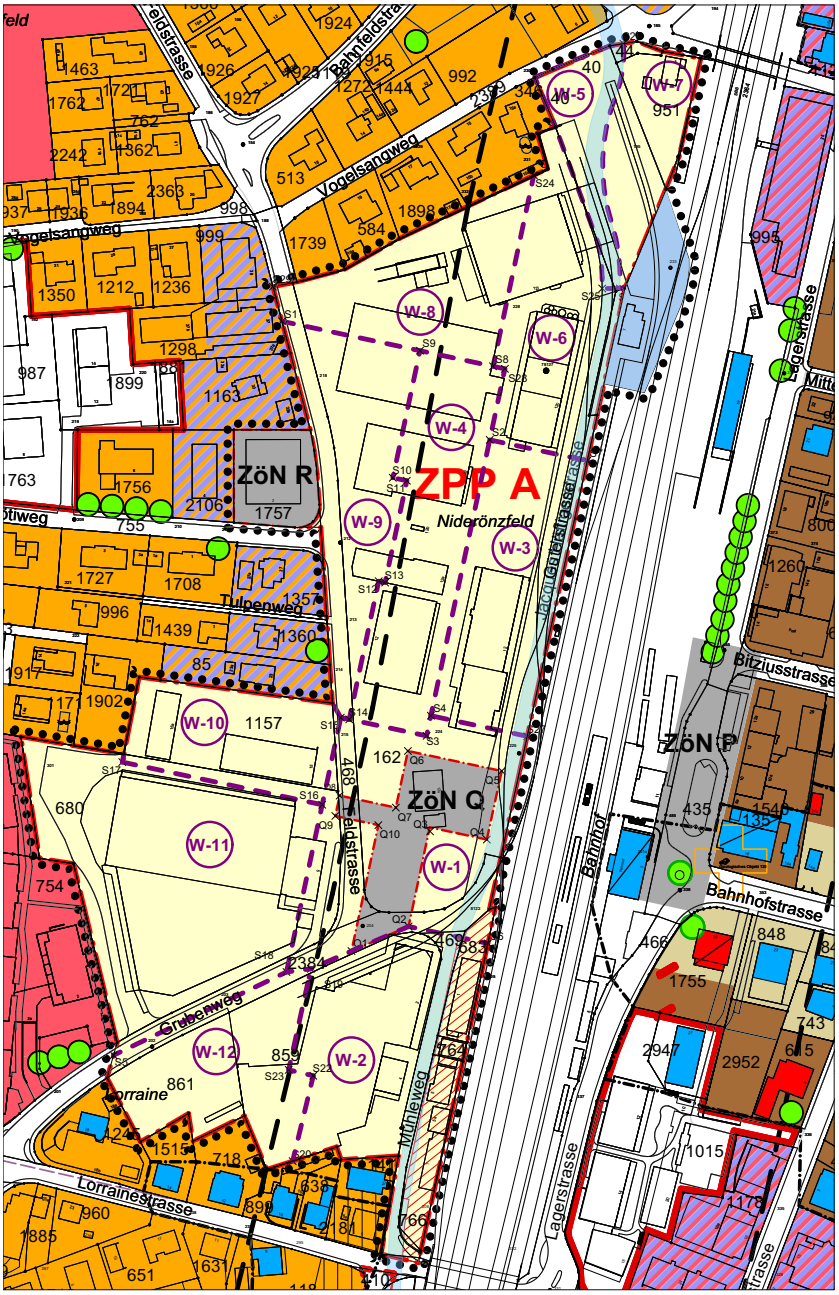

Es gilt der Originalmassstab 1:2'000

Festsetzungen innerhalb Änderungsperimeter

- Perimeter der Änderung von Zonenplan und Baureglement
- Zone mit Planungspflicht "ZPP A Bahnhofgebiet West"
- Sektoren W-1 bis W-12
- Sektor W2 Teilgebiet A
- S1 - S29 Koordinaten Sektoren ZPP A
- Zone für öffentliche Nutzungen "ZöN Q Bahnhofplatz West" und "ZöN R Schulanlage Rötiweg"
- Arbeitszone A2
- Q1 - Q10 Koordinaten ZöN Q
- Verkehrsfläche Quartiersammelstrasse (QSS)

Hinweise

- Bahnareal
- Konsultationsbereich Störfallvorsorge

Koordinaten Sektoren ZPP A:

	X-Koordinaten	Y-Koordinaten
S1	2619748.114	1226601.817
S2	2619833.083	1226553.303
S3	2619807.257	1226432.290
S4	2619809.016	1226440.529
S5	2619679.250	1226301.723
S6	2619832.367	1226347.590
S7	2619872.956	1226544.793
S8	2619834.432	1226583.395
S9	2619804.551	1226589.772
S10	2619793.467	1226537.833
S11	2619799.192	1226536.611
S12	2619787.677	1226495.523
S13	2619790.304	1226494.963
S14	2619775.624	1226439.042
S15	2619772.186	1226439.774
S16	2619764.579	1226404.130
S17	2619682.867	1226421.569
S18	2619750.021	1226335.917
S19	2619789.991	1226337.199
S20	2619752.465	1226258.434
S21	2619886.317	1226615.209
S22	2619760.963	1226293.472
S23	2619750.912	1226295.891
S24	2619851.102	1226661.505
S25	2619879.085	1226615.209
S26	2619887.788	1226715.330
S27	2619848.412	1226432.121
S28	2619839.284	1226582.360
S29	2619744.624	1226615.177

Koordinaten ZöN Q:

	X-Koordinaten	Y-Koordinaten
Q1	2619776.854	1226344.391
Q2	2619799.936	1226354.512
Q3	2619808.551	1226394.893
Q4	2619831.897	1226389.915
Q5	2619837.947	1226417.944
Q6	2619799.638	1226426.112
Q7	2619794.703	1226402.965
Q8	2619771.717	1226407.871
Q9	2619769.944	1226399.556
Q10	2619787.546	1226395.803

Teil-Baureglement, Art. 9 *bis* Zone mit Planungspflicht "ZPP A Bahnhofgebiet West"

Planungszweck

[1] Die Zone mit Planungspflicht "ZPP A Bahnhofgebiet West" schafft die Grundlage für eine qualitativ hochstehende, verdichtete und wirtschaftliche bauliche Entwicklung. Die ZPP A wird in 12 Sektoren unterteilt.
Schrittweise soll beim neuen Bahnhofplatz West ein lebendiges Wohn- und Geschäftsquartier entstehen, mit Einbezug der neuen Personenunterführung (PU SBB) zum Bahnhofquartier Ost.

Richtplan 2023

[2] Massgebende Grundlage für die Entwicklung des Gebiets der ZPP A bilden das "Richtprojekt Bahnhofgebiet West 2022" mit der Lage und Höhenstaffelung der Gebäude sowie der "Richtplan Bahnhofgebiet West und Ost 2023", bestehend aus Richtplankarte und Massnahmenblättern. Wesentliche Abweichungen zu diesen Grundlagen sind nur gestützt auf die Ergebnisse eines qualitätssichernden Verfahrens zulässig, unter Berücksichtigung des Nutzungsmasses und der max. Gesamthöhenkoten der Gebäude in den einzelnen Sektoren.

Überbauungsordnungen

[3] Das Bauen in der ZPP A setzt pro Sektor eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Die Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer UeO gemäss Art. 93 Abs. 1-3 Kant. Baugesetz (BauG) verzichten.

Stellung zur Grundordnung

[4] Soweit die ZPP A nichts anderes regelt gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde, in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ZPP A.

Die Arbeitszone 1993 gemäss Baureglement (BauR) Art. 2 *bis* wird im Änderungsperimeter aufgehoben.

Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen, Siedlungsklima

[5] Mit einer sorgfältigen Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen ist dem Siedlungsklima (sickerfähige Beläge, durchgrünte und durchlüftete Siedlungsräume) Rechnung zu tragen. Es soll ein lebendiges Quartier für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und Freizeit entstehen. Gebäude und Freiräume bilden in ihrer Wechselwirkung ein Ganzes und prägen die Atmosphäre und Qualität des Quartiers.
Die Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen sowie die Detailerschliessung ist sektorweise in den einzelnen Überbauungsordnungen festzusetzen.
Passerellenartige Verbindungen zwischen einzelnen Gebäuden sind gestattet.

Fachausschuss Orts- und Landschaftsbild

[6] Zur Beurteilung der Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen der UeO und von Baugesuchen ist der Fachausschuss Orts- und Landschaftsbild (FA) der Gemeinde beratend beizuziehen. Davon ausgenommen sind kleine Baubewilligungsverfahren nach Art. 32b BauG und befristete Bewilligungen.

Wird ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt so kann auf den Beizug des FA verzichtet werden.

Art der Nutzung

[7] Die Art der Nutzung wird für die 12 Sektoren in den Abs. 25 *bis* 36 festgelegt, unterschieden in die Sektoren für Mischzonen und Wohnzonen.
Öffentliche Nutzungen wie KITA, Schule, Tagesstätten, Gemeinschaftsräume usw. sind in allen Sektoren gestattet und werden in den einzelnen Überbauungsordnungen festgelegt. Pro Detailhandelseinrichtung sind max. 500 m2 Verkaufsfläche gestattet. Es gilt eine Begrenzung der Verkaufsfläche innerhalb der gesamten ZPP von max. 1000 m2.
Erotiketablissements sind nicht zugelassen.

Zwischennutzungen

[8] Als Zwischennutzungen gelten befristete Nutzungen. Sie sind zonenkonform, wenn sie Liegenschaften betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht.
Sie können für die Dauer von bis zu ~~fünf~~ drei Jahren bewilligt werden, wenn

- dafür nur bestehende Bauten im bestehenden Volumen umgenutzt oder leicht entfernbare und provisorische Neubauten aufgestellt werden. Für diese gilt ein Grenzabstand von 3.0 m,
- sie den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen,
- die im Plan der Lärmempfindlichkeitsstufen festgelegten Grenzwerte eingehalten sind,
- dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Sind die aufgeführten Voraussetzungen weiterhin gegeben, so kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzungen auf maximal acht Jahre verlängern.
Wird während der bewilligten Dauer der Zwischennutzung eine Planung für das betreffende Grundstück öffentlich aufgelegt, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung bis höchstens um zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung verlängern.
Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nicht eingehalten worden sind.
Bei Ablauf der Bewilligung muss die Zwischennutzung beendet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein, wenn das Gebäude nicht ersetzt wird.

Mass der Nutzung

[9] In den einzelnen Sektoren sind die minimalen und maximalen oberirdischen Geschossflächen (GF_o) verbindlich festgelegt.
Die maximale oberirdische Geschossfläche (GF_o max.) darf zwischen zwei, auch nicht benachbarten, Sektoren um maximal 10% übertragen werden. Dabei darf das Mindestmass der in den Sektoren W-1 bis W-7 insgesamt festgelegten Arbeitsnutzung nicht unterschritten werden.

Der Geschossflächentransport erfordert vorgängig einen Dienstbarkeitsvertrag. Dieser ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumelden. Die Gemeinde führt einen Geschossflächenkataster.

Grenzabstand

[10] Der Grenzabstand gegenüber umliegenden Zonen beträgt 5.0 m. Innerhalb der ZPP sind keine Grenz- und Gebäudeabstände festgelegt.
Der Grenzabstand gegenüber der Parzelle der SBB beträgt 3.0 m.

Gebäudehöhen

[11] Die Höhen der Gebäude werden pro Sektor (Abs. 25 bis 36) mit einer maximalen Gesamthöhenkote des höchsten Punktes der Flachdachkonstruktion in m.ü.M. (ohne Dachaufbauten) und mit einer gestalterisch bedingten minimalen Gesamthöhenkote in m.ü.M., die nicht unterschritten werden darf, festgesetzt.
Die Höhenstaffelung der einzelnen Gebäude richtet sich nach dem "Richtprojekt Bahnhofgebiet West 2022 ~~Richtplan Bahnhofgebiet West und Ost 2022~~".

Geschosse

[12] Die Geschosszahl innerhalb der Gesamthöhenkote der Gebäude ist freigestellt, zusätzliche Attikageschosse über der maximalen Gesamthöhenkote sind nicht gestattet.

Dachgestaltung

[13] Für Neubauten sind nur Flachdächer gestattet. Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Technisch bedingte Dachaufbauten über der maximalen Gesamthöhenkote sind, bis zu einer Höhe von 2.0 m ab Dachrand gemessen, gestattet, sofern sie mind. 2.0 m von der Fassadenflucht zurückgesetzt sind.
Auf den Flachdächern sind Photovoltaikanlagen sowie gemeinschaftliche Aufenthalts- und Spielbereiche gestattet. Mit Ausnahme des Häfligerturms und des Landiturms sind bei allen Gebäuden als Abgrenzung und Schutz leichte, luft- und lichtdurchlässige max. 4.0 m hohe Umzäunungen über der maximalen Gesamthöhenkote gestattet. Diese dürfen fassadenbündig angeordnet werden.
Werden die Dachflächen oder Teile davon nicht als Aufenthalts- und Spielbereiche oder für Photovoltaikanlagen genutzt, so sind sie unter Berücksichtigung der Wasserretention zu begrünen.

Bedeutsame bestehende Gebäude

[14] Die in der Richtplankarte (RPK) ~~ZPP~~ bezeichneten "bedeutsamen bestehenden Gebäude" sind mit ihren prägenden Bauteilen zu erhalten. Änderungen und Umnutzungen sind zulässig. Sind Ersatzneubauten trotzdem notwendig so ist die Gestaltung im Rahmen eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens festzulegen.

Grössere Spielflächen / Aufenthalts- und Spielbereiche

[15] In den in der RPK bezeichneten drei Bereichen sind im Rahmen der UeO öffentlich zugängliche "Grössere Spielflächen" gem. Art. 46 Kant. Bauverordnung (BauV) auszuscheiden. Sie sollen für Ball- und Rasenspiele für jung und alt genutzt werden können.
Ebenerdige Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze müssen für die Quartierbevölkerung zugänglich sein und dürfen nicht zweckentfremdet werden (BauV Art. 48).

Pflanzbereich Bäume

[16] An den in der RPK bezeichneten Pflanzbereichen sind Baumarten den Platzverhältnissen und dem Wurzelraum entsprechend auszuwählen. Es sind nach Möglichkeit einheimische und den klimatischen Verhältnissen angepasste Arten auszuwählen ~~sind standortgerechte Bäume zu pflanzen.~~

Mobilität

[17] Die Mobilitätsgrundsätze gemäss Massnahmenblatt M-08 sind in den einzelnen UeO zu konkretisieren und in stufengerechte Mobilitätskonzepte umzusetzen.

Erschliessung

[18] Die Haupterschliessung des "Bahnhofgebiets West" erfolgt gemäss RPK über die neue Quartiersammelstrasse «Jacques Häfliger-Strasse». Die Detailerschliessung der einzelnen Sektoren ist in den Überbauungsordnungen zu regeln. Dabei können die Sektorengrenzen geringfügig an die notwendigen Erschliessungsanlagen angepasst werden.
Pro Wohnung ist max. 1 Autoabstellplatz gestattet. Die Parkierung hat mit Ausnahme von Besucherparkplätzen unterirdisch zu erfolgen.
Veloabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe der Hauseingänge anzuordnen.

Störfallvorsorge

[19] Einrichtungen wie Alters- und Pflegezentren oder Spitäler werden im Konsultationsbereich grundsätzlich nicht empfohlen. Werden solche Einrichtungen trotzdem geplant, so ist eine Koordination mit der Störfallverordnung erforderlich.
Kitas und Schulen dürfen im Konsultationsbereich ausschliesslich anlagenabgewandt geplant werden.
Fluchtwege (Notausgänge) sind anlagenabgewandt anzuordnen.

Etappierung

[20] Die Reihenfolge der Etappierung der einzelnen Sektoren ist freigestellt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Bevölkerungszunahme kontinuierlich über mindestens 15 Jahre verteilt und nicht sprunghaft erfolgt.

Lärmschutz

[21] In den Mischzonen gilt der Immissionsgrenzwert (IGW) ES III, in den Wohnzonen der IGW ES II. Ausnahmen richten sich nach Art. 22 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG).

Ver- und Entsorgung

[22] Der Standortbereich der öffentlichen Entsorgungssammelstelle ist in der Richtplankarte bezeichnet. Mit dem ersten Erlass einer Überbauungsordnung resp. der Ausgestaltung des Bahnhofplatzes ZöN Q ist ein Masterplan für die Ver- und Entsorgung festzulegen.

Energie

[23] Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung zugewiesenen Kompetenzen gemäss kantonalem Energiegesetz, werden in den Überbauungsordnungen Energievorschriften für neue und bestehende Bauten aufgenommen, die für Neubauten mindestens der Verschärfung gemäss Art. 17 Abs. 3 BauR entsprechen. ~~In der gesamten ZPP ist pro Sektor ein CO_2-neutraler Betrieb nachzuweisen.~~

Sektoren

[24] In den 12 Sektoren gelten die in den Abs. 25 bis 36 festgelegten spezifischen Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung und zu den Gesamthöhen der Gebäude.

Sektor W-1

[25] Art der Nutzung	Mischzone
Mass der Nutzung	GF_o total min. 8'500 m^2, max. 10'500 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 1'500 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung ~~1'200~~ 1'280 m^2
Arbeitsnutzung	im 1. Vollgeschoss (EG) verbindlich
Koten Gesamthöhe	max. 497.75 m.ü.M. min. 480.00 m.ü.M.

Sektor W-2

[26] Art der Nutzung	Mischzone
Mass der Nutzung	GF_o total min. 17'500 m^2, max. 29'000 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 4'500 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung ~~3'200~~ 5'750 m^2
Arbeitsnutzung	im 1. Vollgeschoss (EG)~~, in den Gebäuden J1 und J2 in allen Geschossen,~~ verbindlich.
Koten Gesamthöhe «Häfligerturm»	max. 524.00 m.ü.M. min. 512.76 m.ü.M.
Koten Gesamthöhe Teilgebiet A	max. ~~483.50~~ 487.50 m.ü.M min. ~~477.00~~ 477.50 m.ü.M In Teilgebiet A sind Auskragungen der Gebäude in einer lichten Höhe von 4.5 m, ab Höhe Quartiersammelstrasse gemessen, gestattet.

Sektor W-3

[27] Art der Nutzung	Mischzone
Mass der Nutzung	GF_o total min. ~~7'500~~ 7'550 m^2, max. 9'500 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 1'500 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung ~~6'000~~ 6'050 m^2

	Arbeitsnutzung	im 1. Vollgeschoss (EG)~~, im Gebäude C2 in allen Geschossen,~~ verbindlich.
	Koten Gesamthöhe	max. 494.25 m.ü.M. min. 487.25 m.ü.M.
Sektor W-4	[28] Art der Nutzung	Mischzone
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 8'000 m^2, max. 11'000 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 2'500 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung ~~2'500~~ 2'620 m^2
	Arbeitsnutzung	~~in den Gebäuden D2 und D4 in allen Geschossen, verbindlich.~~ Im 1. Vollgeschoss (EG) verbindlich.
	Koten Gesamthöhe	max. 490.25 m.ü.M. min. 481.00 m.ü.M.
Sektor W-5	[29] Art der Nutzung	oberirdische Parkplätze
Sektor W-6	[30] Art der Nutzung	Mischzone
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 7'000 m^2, max. 9'500 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 1'000 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung ~~4'450~~ 4'460 m^2
	Arbeitsnutzung	im 1. Vollgeschoss (EG)~~, im Gebäude C4 in allen Geschossen,~~ verbindlich.
	Kote Gesamthöhe «Landiturm»	max. 511.10 m.ü.M.
	Koten Gesamthöhe Gebäude C4	max. 487.00 m.ü.M. min. 481.00 m.ü.M.
Sektor W-7	[31] Art der Nutzung	Mischzone, bis zur Realisierung sind vorübergehend oberirdische Parkplätze zugelassen
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 4'200 m^2, max. 5'800 m^2 GF_o min. Arbeitsnutzung 800 m^2
	Koten Gesamthöhe	max. 496.5 m.ü.M. min. 473.5 m.ü.M.
Sektor W-8	[32] Art der Nutzung	Mischzone
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 6'000 m^2, max. 8'000 m^2 GF_o min. Wohnnutzung 4'500 m^2 GF_o max. Arbeitsnutzung 1'500 m^2
	Koten Gesamthöhe	max. 487.75 m.ü.M. min. 475.75 m.ü.M.

Sektor W-9	[33] Art der Nutzung	Mischzone
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 4'600 m^2, max. ~~5'950~~ 7'000 m^2 GF_o min. Wohnnutzung ~~1'550~~ 1'600 m^2 GF_o max. Arbeitsnutzung 3'000 m^2
	Arbeitsnutzung	im 1. und 2. Vollgeschoss gestattet
	Koten Gesamthöhe	max. 484.00 m.ü.M. min. ~~477.00~~ 474.00 m.ü.M.
Sektor W-10	[34] Art der Nutzung	Wohnzone sowie stilles Gewerbe gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a BauR
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 4'500 m^2, max. 6'000 m^2 GF_o max. Arbeitsnutzung 10%
	Koten Gesamthöhe	max. 484.75 m.ü.M. min. 477.00 m.ü.M.
Sektor W-11	[35] Art der Nutzung	Wohnzone sowie stilles Gewerbe gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a BauR
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 10'000 m^2, max. 13'500 m^2 GF_o max. Arbeitsnutzung 10%
	Koten Gesamthöhe	max. 487.75 m.ü.M. min. 477.50 m.ü.M.
Sektor W-12	[36] Art der Nutzung	Wohnzone sowie stilles Gewerbe gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a BauR
	Mass der Nutzung	GF_o total min. 3'500 m^2, max. 5'000 m^2 GF_o max. Arbeitsnutzung 10%
	Koten Gesamthöhe	max. 488.00 m.ü.M. min. 478.50 m.ü.M.

Inkrafttreten

[37] Die Zone mit Planungspflicht "ZPP A Bahnhofgebiet West" tritt gemäss Kant. Bauverordnung (BauV) Art. 110 am Tag nach der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Teil-Baureglement, Art. 3 Zone für öffentliche Nutzungen "ZöN Q Bahnhofplatz West" und "ZöN R Schulanlage Rötiweg"

Die Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN Q und ZöN T93 gemäss Baureglement (BauR) Art. 3 (ALT) werden aufgehoben:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	GH in m	GZ	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN Q	Bahnhofplatz West öffentlicher Platz mit Zugang zum Bahnhof	—	—	Der Bahnhofplatz West ist ein öffentlicher Platz mit Zugang zum Bahnhof. Er ist eine Begegnungszone mit Bahnhofvorfahrt und evtl. Bushaltestellen. Er kann für Wochenmarkt, Restaurant-Aussenbestuhlung, Veranstaltungen usw. genutzt werden und soll möglichst offen und grosszügig gestaltet werden. Parkplätze und bauliche Nutzungen sind, mit Ausnahme von mobilen Fahrnisbauten, nicht zugelassen. Innerhalb des Platzes sind ein behindertengerechter Abgang zur Perronunterführung und ein Treppenaufgang zur Fussgängerpasserelle zu realisieren.	-
T93	Veloabstellplätze	8.00	2	Bepflanzung und Fusswegverbindung zu den Perrons sind sicherzustellen.	-

Teil-Baureglement 2023 Art. 3 / NEU

Bezeichnung	Zweckbestimmung	max. Fassadenhöhe traufseitig FHtr in m	Geschosszahl	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN Q	Bahnhofplatz West	8.0	.	Massgebende Grundlage der ZöN Q bildet der Richtplan "Bahnhofgebiet West und Ost 2022". Der Bahnhofplatz West ist ein öffentlicher Platz mit Zugang zum Bahnhof. Er bildet eine Begegnungszone mit Bahnhofvorfahrt und Bushaltestellen. Er kann für Markt, Aussenrestauration, Veranstaltungen und dgl. genutzt werden. ~~Sorgfältig in die offene Platzanlage integrierte zwingend notwendige Infrastrukturanlagen und Kleinbauten, z.B. für Bushaltestellen und Zugänge ins unterirdische Parking, sind gestattet. Der Grenzabstand gegenüber der ZPP beträgt 3.0 m.~~ Mobile Fahrnisbauten sind zulässig. Dach Perronabgang: Innerhalb des Platzes ist ein hindernis- und stufenfreier überdachter Abgang zur Personenunterführung (PU SBB) zu realisieren, Grundfläche max. 500 m^2 Unterirdische Auto-, Veloabstellplätze usw. mit den zugehörigen Infrastrukturanlagen sind gestattet.	III
ZöN R	Öffentliche Schulanlage Rötiweg der Gemeinde Herzogenbuchsee	11.0	3	Kindergarten, Schul- und Sportanlagen Es gilt ein allseitiger Grenzabstand von 3.0 m.	III

Die Zonen für öffentliche Nutzungen "ZöN Q Bahnhofplatz West" und "ZöN R Schulanlage Rötiweg" treten gemäss Kant. Bauverordnung (BauV) Art. 110 am Tag nach der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	16. August bis 17. September 2021
1. Vorprüfung vom	22. Dezember 2022
Publikation im Amtsblatt vom	14. Dezember 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	15. Dezember 2022
1. öffentliche Auflage vom	16. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023
Einigungsverhandlungen am	31. Mai 2023 / 14. Juni 2023 / 22. Juni 2023 / 26. Juni 2023
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
2. Vorprüfung vom	-
2. öffentliche Auflage vom	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	-	
Beschlossen durch die Urnenabstimmung am	-	
Namens des Gemeinderats	Die Präsidentin	Der Gemeindeverwalter
	…	Rolf Habegger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Herzogenbuchsee, den

Der Gemeindeverwalter

Rolf Habegger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am